

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abriß der Oldenburgischen Geschichte bis auf unsere Zeit

Fortmann, Heinrich

Oldenburg, 1836

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: N: GE IX B 43

§. 13. Des Großherzogs Paul Friedrich August, erste Regierungsjahre.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352)

Bäder gereiset war. Seine Leiche wurde nach Oldenburg gebracht und in der von ihm selbst erbauten Familiengruft beygesetzt (Jul. 10.). 74 Jahre hatte er gelebt und 44 Jahre hindurch zum Theile unter Mißgeschicken und trüben Landesverhältnissen zum Wohle und Segen seiner Unterthanen gewirkt. Sein Andenken wird jeden Oldenburger stets mit dankbaren Gefühlen daran erinnern, was unser Vaterland in dem letzten halben Jahrhundert zwar nicht allein durch die Thätigkeit des verstorbenen Fürsten; aber doch größtentheils durch eine weise und wohlwollende Benutzung der Umstände, geworden ist.

§. 13.

Des Großherzogs Paul Friedrich August, erste Regierungsjahre.

Der Regierungs-Antritt des bisherigen Erbprinzen Paul Friedrich August, erfolgte am 28. Mai, und zwar unter Annahme des auf dem Wiener Kongresse anerkannten Großherzoglichen Titels, zugleich auch mit der erforderlichen Bestätigung der Herzoglichen Behörden und Landes-Unterbeamten in ihren bisherigen Stellen und Verrichtungen. Die wegen Annahme des Großherzoglichen Titels nothwendig gewordenen Veränderungen in den Titeln der Behörden, wie an dem Oldenburgischen Wappen verzogen sich bis zum Ende des Jahres (28. Nov.), während von der Regierung die Aufforderung zu neuer Empfangnahme der Landesherrlichen Lehen, wie es gleichfalls in Folge jenes Sterbefalles nothwendig war, schon im August erlassen wurde.

So schmerzlich und aufrichtig die Trauer um den Verbliebenen war, so sehr hatte man auch Grund, von dem neuen Fürsten Wohlwollen und rege Thatkraft zu erwarten, und die ersten Worte, die er als Regent zu seinen Oldenburgern rebete, waren herzlich und frostreich genug um darauf die freudigsten Hoffnungen zu begründen. Aber nicht in Neuerungen und plötzlichen Umgestaltungen möchte sich auf die Dauer ein heilsames Streben im Staate bewähren, sondern gewiß viel hoffnungsreicher einerseits in der Beibehaltung des Bestehenden, wie es eine Reihe von Jahren hindurch seine ge-

diegene Güte in seinen Früchten offenbaret hat, andererseits in der Fortbildung und Entwicklung desselben nach den Bedürfnissen der Gegenwart und den sich daraus erzeugenden Verhältnissen in den bürgerlichen und gesellschaftlichen Zusammenleben, also in der Leitung des geschichtlichen Fortganges nach festen geregelten Grundsätzen, die da wurzeln in der Liebe zum Wohle der Menschheit und geleitet werden von der bewährten Erfahrung der Jahrhunderte. So unser neue Landesvater. Durch mehrjährige Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten mit der Denkart und den Grundsätzen des Verbliebenen vertraut und einverstanden, fand er sich vorläufig nicht veranlaßt, etwas wesentlich Neues zu schaffen, sondern nur in das lebendige Getriebe thatkräftig einzugreifen und auf den bestehenden Verhältnissen fernerhin des Landes Wohl zu begründen. Es läßt sich aber in einem Zeitraume von wenigen Jahren, die vielleicht zur Grundlage eines neuen Staatslebens noch erst gebildet oder befestigt werden müssen, noch kein geschichtliches Bild entwerfen, da dieses nur in der Einheit der Thatfachen, also nur in der Entwicklung und Durchführung der Bestrebungen und Zwecke des schaffenden Geistes seine wahre Bedeutung heraus stellt. Aus dem Grunde müssen wir uns in der Geschichte der letzten Jahre einstweilen mit der Darstellung einzelner Vorkehrungen und Anordnungen begnügen.

Zunächst wurde, nachdem über die bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen schon früher genauer bestimmt war, für dieselben in der Stadt Oldenburg ein Landrabbiner angestellt (Juni). In Betreff des Reichswesens, welches, der fortwährend betriebenen Vervollkommnung ungeachtet, noch immer ernstliche Berücksichtigung erforderte, wurde neuerdings durch eine genaue Anweisung der Obliegenheiten und Pflichten der Siegelgeschwornen für die Sicherheit und den Vortheil der Marschbewohner (26. Aug.) und gleichzeitig durch eine ähnliche Verfügung auch für die Erbherrschaft Sever insbesondere gesorgt.

Inzwischen hatten mit dem Grafen von Bentink wegen der Herrschaft Barel und der dazugehörigen Vor-



werksbestimmungen im Stad- und Butjadingerlande mehre Jahre hindurch unangenehme Misshverhältnisse bestanden. Der Graf war bekanntlich nach dem Abzuge der Franzosen wohl wieder zum Besitze seiner Herrschaft gelangt, wegen Verweigerung des Lehens- oder Unterthans-Eides aber von Oldenburg in der Ausübung der Gerichtsbarkeit suspendirt worden. Die Barel'schen Gerichtsstellen waren demnach bloß provisorisch. Mit dem Regierungsantritte des Großherzogs änderten sich diese Verhältnisse, da der Graf sich auf die neuerdings an ihn ergangene Aufforderung zur Leistung des Eides bereit finden ließ. Aus dem Grunde wurden zur genauen Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse Unterhandlungen angeknüpft, welche mit dem Anfange des folgenden Jahres zu einer gütlichen Ausgleichung gediehen (J. 1830. Jan.). Das bisher provisorische Amt und Amtsgericht in Barel wurde Gräfllich Bentincksches Amt und Amtsgericht benannt, und zwar ersteres ganz in der Weise und mit den Befugnissen der übrigen Großherzoglichen Aemter, letzteres bis zu 25 Thalern als entscheidende Behörde, d. h. als zweite und letzte Instanz; in Sachen über diesen Betrag jedoch als bloß erste Instanz, mit ähnlichen Bestimmungen als Polizei- Gericht in Untersuchungs- und bürgerlichen Straf-Sachen. Außerdem wurde dem Grafen die Einsetzung eines sogenannten Revisionsgerichts, welches aus dem Amtsgerichte und auch zwei andern Assessoren gebildet werden sollte, gestattet, um in besonderen Fällen, die sonst unmittelbar vor die Oldenburgische Justiz-Kanzlei gehörten, bis zu einer gewissen Ausdehnung als höhere Behörde zu entscheiden. Angelegenheiten außer dem genau bezeichneten Bereiche sollten nach wie vor an die Großherzogliche Justiz-Kanzlei und zuletzt an das Oberappellationsgericht gelangen. Indes verzichtete der Graf gleich nachher auf die Errichtung des genannten Revisionsgerichts und die neuen Gerechtsame blieben demnach auf das Gräfliche Amt und Amtsgericht in Barel beschränkt; doch wurde die Wirksamkeit und Geltung dieser Stellen mit geringen, durch die Natur der Sache an die Hand gegebenen Aenderungen auch auf die Gräflichen Vorwerke außerhalb der Herrschaft Barel ausgedehnt. In Schul-, Kirchen- und sonstigen geistlichen Angelegenheiten blieb das Konsistorium in Oldenburg die

geeignete Behörde, nur wurden dem Grafen die sogenannten Patronatsrechte, so wie die nächste Aufsicht über Kirchen, Schulen u. s. w. ungeschmälert vorbehalten und zwar mit der Befugniß, für diese Angelegenheiten eine eigne Behörde zu bestellen, welche später unter dem Namen eines Geistlichen Kollegiums der Herrschaft Varel von dem Grafen auch wirklich eingesetzt worden ist. So blieb die Oldenburgische Oberlandeshoheit überall ungeschmälert in Geltung, und namentlich auch die allgemeine Gesetzgebung in der Herrschaft Varel unbedingt bindend.

Alles dieses hatte indeß auf Kniphausen keinen Bezug, da der Graf bereits im Jahr 1825 wieder zum vollen Besitze der Landesherrlichkeit über dasselbe gelangt war. Indesß machten später entstandene Irrungen nach der Zeit auch hier noch einen desfalligen Vergleich nöthig, und zwar in der Weise, daß für einige Rechtsfälle das Oldenburgische Oberappellationsgericht als entscheidende Behörde bestätigt, für andere, welche sonst zuletzt vor das Reichskammergericht gehört hatten, ein beider Theilen genügender Rechtsgang festgesetzt und überhaupt etwaigen späteren Irrungen möglicher Weise vorgebeugt wurde (S. 1834).

In Oldenburg selbst wurden mehrer Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung die sonst der Kammer zugeheilt gewesen waren, in den Geschäftskreis der Regierung gezogen, namentlich die Aufsicht über das Abgaben- und Vermögenwesen der weltlichen Kommunen, über Handel und Schiffahrt, die Deichangelegenheiten, so wie über das Vermessungs-, Policei- und Postwesen (März 15.), wogegen andere bisherige Regierungsgeschäfte, welche namentlich die bürgerliche Dienstverwaltung betreffen, meistens unmittelbar unter das Staats- und Kabinetts-Ministerium gestellt wurden (März 19.). Also sollte die Thätigkeit der Behörden nach dem Willen des sorgsamen Fürsten kräftiger auf das öffentliche Leben einwirken.

Noch mehr aber, als diese Anordnung, trugen andere Verfügungen zum Wohle des Landes bei. In Betreff des Armenwesens, so wie der Kirchen- und besonders der Schulsachen kann hier im Allgemeinen nur be-

merkt werden, daß die Aufsicht mit Ernst und ganz im Gefühle der Wichtigkeit dieser Angelegenheiten geführt, bestehenden Uebelständen nicht allein nach Möglichkeit abgeholfen, sondern auch auf fortwährende Verbesserung und Vervollkommnung der vorhandenen Einrichtungen hingearbeitet wurde, so daß ohne Zweifel die Erfolge noch viel bedeutsamer gewesen sein würden, hätten nur mehr Mittel zu Gebote gestanden. — Bei dieser Gelegenheit darf auch die zeitgemäße Berücksichtigung des bürgerlichen Gewerbestandes nicht übersehen werden, da sie die Wiederherstellung der seit der Französischen Gewalt Herrschaft aufgehobenen Zunft-Verfassung mit einer möglichst ausgedehnten Gewerbefreiheit zur Folge hatte (Jan. 18.). — Einen ähnlichen Zweck hatte die Festsetzung einer gleichförmigen Taxe für Aerzte und Arznei-Mittel (Apr. 14.), wie auch die neuen Vorschriften bei der Prüfung der Kandidaten der Rechte, der Medicin u. s. w. (März 20.) nur in dem allgemeinen Wohle ihre Bedeutung haben.

Was überdies aber dem ganzen Lande durch Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs gewiß erhebliche Vortheile gewähren wird und zum Theile schon geleistet hat, ist der eifrige Betrieb des Wegebau's, wie er unter der vorigen Regierung bereits seinen Anfang genommen hatte. Mag auch diese mühsame und kostspielige Arbeit erst nach Jahren ganz nach Wunsch vollendet werden können, so verbürgt uns doch die fortgesetzte Bemühung einen erwünschten Erfolg und frohe Aussichten für die Zukunft. Die für den Handel sehr vortheilhafte Lage unsers Landes, das zudem mit Natur-Erzeugnissen sich eben keinen bedeutenden Reichthum erwerben kann, mußte diesen Plan von selbst an die Hand geben, und nach jener Handelsvereinigung unter und mit den benachbarten Staaten (S. 1828) konnte er sogar ohne die bedeutendsten Hindernisse niemals wieder ganz aus den Augen gelassen werden. Nach der Zeit war die Dauer jenes Hauptvertrags unter einigen hinzugefügten neuen Bestimmungen von dem Ende des Jahres 1834 bis auf das Jahr 1841 verlängert. Dazu kam gegenwärtig die Vereinbarung mit Preußen wegen Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe in den Häfen (Jul. 26.), so wie endlich auch die von

den nordamerikanischen Staaten erlangte Begünstigung der Oldenburgischen Schiffe zu diesem Zwecke das Ihrige Beitrag. So möchte unserem Lande durch alle diese ineinander greiffenden Bemühungen ohne Zweifel eine ergiebige Quelle des Wohlstandes eröffnet sein und stets ergiebiger fließen, wenn erst die Mittel und Wege zu derselben allseitiger zu Gebote stehen.

Unterdeß hatte eine in der Stadt Vechta (J. 1820) niedergesetzte Kommission zur Untersuchung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals Münsterschen Kreisen, wie sie größtentheils durch das Lehnwesen zuerst aufgekomen, nachmals durch Französischen Machtanspruch ohne alle Rücksicht abgethan und auch von der Oldenburgischen Regierung später (J. 1814) theilweise, jedoch einstweilen ohne Entschädigung der Gutsherrn, nicht wieder hergestellt waren, ein vorläufiges Ergebniß zu Stande gebracht, und der Landesherr fand sich demnach bewogen, eine billige Bestimmung für die Betheiligten eintreten zu lassen (Aug. 2.) welche im Ganzen darauf hinausging, die in früherer Zeit in dieser Beziehung so sehr niedergedrückten Menschenrechte aufrecht zu erhalten, dagegen aber auch die etwa benachtheiligten Gutsherrn durch rechtliche Entschädigungen zufrieden zu stellen. Indesß sollten letztere zunächst auf dem Wege des Vertrags unter den Betheiligten selbst, in streitigen Fällen aber von der genannten Kommission nach einer zu dem Ende beigefügten Anweisung ermittelt werden.

Leider mußten jetzt betrübende Nachrichten aus fernem und bald auch aus nahegelegenen Staaten selbst in unserm Lande Besorgnisse erregen und das friedliche Wirken, wenn nicht unterbrechen, so doch bedeutend stören. Bekannt ist, wie nach dem Aufreure in Frankreich in verschiedenen Gegenden Deutschlands, durch wirkliche oder vermeintliche Beschwerden, mehr noch böse Beispiele hervorgerufen, mißliche Gährungen stattfanden, die mehrorts selbst in arge Thätlichkeiten übergingen. Aber die Oldenburger blieben ihrem Fürsten getreu, obgleich Mißwachs den Nothstand erhöhete und die bestehenden Abgaben zu entrichten dadurch Vielen sehr sauer wurde. Indesß kam auch der Großherzog durch genügen-

be Verheißungen den mäßigen Wünschen seiner Unterthanen zuvor (October 5.). Diese betrafen hauptsächlich die Einführung einer ständischen Verfassung, wie sie früher auf dem Wiener Kongresse für alle Staaten Deutschlands zur Ausführung festgestellt war. Die Vorkehrungen zu diesem Zwecke wurden sofort ins Werk gesetzt und in Folge dessen eine Kommission ernannt (Dec. 28.), welche die Bestimmung hatte, vorläufig eine neue Gemeinde-Ordnung zu entwerfen; denn um die Wünsche Aller und der Einzelnen in Zukunft kennen zu lernen und nach Möglichkeit berücksichtigen zu können, schien es zweckmäßig, eine solche Vorkehrung zu treffen, damit die Landgemeinden — ähnlich den bereits bestehenden Stadtgemeinden — in den Stand gesetzt würden, über ihren Vortheil unter sich zu Rathe zu gehen, sich über ihren etwaigen Vertreter selbst zu entscheiden und demselben ihre Wünsche und Hoffnungen unverholen offenbaren zu können. Also sollte nach dem Willen des Fürsten die künftige landständische Verfassung dauerhaft begründet werden. Die Erfolge zeigten sich erst später.

Zunächst mußte jetzt die dem Großherzogthume als Bundesstaat obliegende Verpflichtung in Hinsicht des zu erhöhenden Militair-Bestandes in Erfüllung gehen, und zwar weil der Deutsche Bund wegen der gefährlichen Vorgänge von allen Seiten sich für den schlimmsten Fall in Bereitschaft halten mußte. Demgemäß mußte auch Oldenburg das volle Bundes-Kontingent in Bereitschaft und einen Theil desselben in marschfertigen Zustand setzen, wobei der Landesherr jedoch alle Milderungen und Erleichterungen eintreten ließ, wie es unter diesen Umständen nur thunlich und zweckmäßig war (S. 1831). Glücklicher Weise verblieb es in Deutschland beim Frieden und demgemäß in unserm Lande auch bei diesen Vorkehrungen.

Inzwischen waren die von dem vorstorbenen Herzoge schon eingeleiteten Unterhandlungen wegen der in mancher Hinsicht unbequemen Verhältnisse der katholischen Unterthanen Oldenburg's gegenwärtig zu einem End-Ergebnisse gediehen, so daß diese Verhältnisse in einen bessern Stand gesetzt werden konnten und zwar durch Errichtung einer inländischen Oberbehörde für die bis dahin

noch unter dem Bischofe von Osnabrück gewesenen Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf sowohl, als für den größeren Theil, welcher zum Bisthume Münster gehört hatte. In Folge eines Vertrages zwischen dem Oldenburgischen Staats-Ministerium und dem Fürstbischöfe von Ermeland, als dem Vollzieher der für die Bisthümer der Preussischen Staaten (S. 1821) erlassenen päpstlichen sogenannten Circumscriptions-Bulle, wurde die genannte Behörde für den Oldenburgischen Bezirk unter dem Namen eines Officialats, bestehend aus dem vorsitzenden Officiate, vier — zwei geistlichen und zwei weltlichen — Assessoren und einem Secretaire, zu Wechta eingesetzt (Mai 4.). Dem Officialate wurden alle ordentlichen Gewalten des Bischofs übertragen, also nicht allein die gewöhnlichen Befugnisse eines General-Bikariats, sondern auch alle nicht vorbehaltenen Geschäfte, welche letztere gleichfalls ausdrücklich bezeichnet sind. Von Seiten des Staates trat eine neue Kommission an die Stelle der früheren für die römisch-katholisch geistlichen Angelegenheiten und bei dem Officialate selbst der Advocatus piarum causarum als Großherzoglicher Bevollmächtigter ein.

Mit der Errichtung des Officialats war zugleich eine neue Bildungsanstalt für künftige Schullehrer verbunden, da diese früher in der Stadt Münster unterrichtet worden waren. Wichtiger für die katholischen Unterthanen Oldenburgs war die schon lange gewünschte, jetzt wirklich nach einem von dem derzeitigen Officiate entworfenen, leider aber noch sehr dürftigen Plane durchgeführte Verbesserung der lateinischen Schule zu Wechta.

Noch im December desselben Jahres hatte auch die früher erwähnte Kommission zur Berathung über die einzuführenden Landgemeinden ihre Arbeit vollendet. Das Ergebniß war der Art, daß es zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigte, und der Landesherr ermangelte nicht, den Entwurf nunmehr zur wirklichen Ausführung zu bringen (Dec. 28.). Der bestehende Kirchspielsverband blieb Grundlage und auch das Verhältniß des Kirchspiels zum Ante oder zum ganzen Kreise wurde im Ganzen nicht anders. Alle einzelnen Bestim-

mungen in Betreff der inneren Einrichtungen und der Verhältnisse zu der nachmaligen ständischen Verfassung können hier indeß nicht ausführlich mitgetheilt werden, sind übrigens auch theils durchgängig bekannt, theils noch einer weiteren Ausführung gewärtig. Es war indeß nicht leicht, die bestehenden Verhältnisse in so vielen verschiedenen Richtungen gleichsam neu zu gestalten, oder doch in die neuen Fugen einzupassen, zu welchem Ende dann von den verschiedenen, zunächst damit in Berührung stehenden Behörden weitere Bestimmungen zugleich mit gegeben oder vor und nach hinzugefügt wurden. Was die ferneren Schritte in dieser so wichtigen Angelegenheit betrifft, so dürfen wir wohl versichert sein, daß sie, um dem Lande etwas Gutes zu geben, wie es die Mängel, Gebrechen und üblen Folgen, welche sich in andern Staaten mehr oder minder herausgestellt haben, so viel möglich ausschließt, unter den Umständen noch nicht zu einem entschiedenen Erfolge, d. h. noch nicht zur wirklichen Einführung der ständischen Verfassung, haben gedeihen können, obgleich letztere einzelnen nothgedrungenen Maßregeln vielleicht eine leichtere Ausführung verbürgt hätte.

Zunächst und hauptsächlich haben wir in dieser Hinsicht an die Acciseangelegenheiten zu denken. Man hatte die von accisbaren Waaren zu bezahlenden Abgaben bis dahin von einer gewissenhaften Angabe der einzelnen Konsumenten erwartet, dennoch aber den Betrag, derselben gegen den wahrscheinlichen Verbrauch zu ungenügend gefunden, als daß die zum Theile aus dieser Quelle zu bestreitenden Staatsausgaben nur einigermaßen hätten gedeckt werden können. Man mußte deshalb zu durchgreifenderen Maßregeln seine Zuflucht nehmen und hoffte dadurch den Grundbesitzern und sonstigen Steuerpflichtigen auf die Dauer eine billige Erleichterung zu verschaffen. Also wurde die Fabrikation und Konsumtion nunmehr seit dem 1. September 1833 unter Aufsicht gestellt und in dieser Weise nach dem früher geltenden Maßstabe die Abgabe gehoben. Die näheren Bestimmungen für diese neue Einrichtung sind indeß zu bekannt, als daß eine ausführlichere Erwähnung derselben an diesem Orte von Nutzen sein könnte.

Minder bedeutend, wenigstens für die allgemeinen Landesangelegenheiten, ist die neue Stadtordnung, welche kurz darauf für Oldenburg entworfen und in Ausübung gebracht wurde (S. 1834.)

Inzwischen geschah für die Wohlfahrt des Landes noch vieles Andere, wovon für die Zukunft bedeutende Vortheile zu erwarten stehen. Dahin muß namentlich gerechnet werden die Sorge für den erforderlichen Unterricht in den Landschulen, für gute Pferde- und Viehzucht und die Vorkehrungen zu einer neuen Landesvermessung, dann auch der mit doppeltem Ernste betriebene Bau der Landstraßen. Schon länger war bekanntlich dieses Geschäft, aber vor und nach, betrieben und manche sandige Strecke Weges fahrbarer gemacht. Im letztverfloffenen Jahre aber kam endlich der Plan eines festen Fahrweges durchs ganze Land zur Ausführung, wenigstens ist dieses für den Handel wie für jeden sonstigen Verkehr mit dem Auslande so wichtige Unternehmen mit einem Eifer begonnen, der eine baldige Vollendung nicht mehr bezweifeln läßt. Um so erheblicher muß dann auch das jetzt zum Freihafen erklärte Brake für das ganze Land werden können, wenn diese Maßregel den Zweck erreicht, die seit der Einrichtung fremder Plätze von diesem Orte abgelenkte Schifffahrt wieder dahin zu wenden.

Also zeigt die Geschichte der letzten Zeit, daß es mit unfrem Vaterlande stets zum Besseren fortschreitet, und Oldenburg's Bewohner haben es bei dem vielen Guten, was ihnen vor andern Ländern zu Theile geworden ist, nicht nöthig, selbstflug und des großen Ganzen unkundig, nach Vortheilen sich zu sehnen, die vielleicht dem allgemeinen Wohle wenig oder gar nicht, sondern nur der Selbstsucht Einzelner genügen. Manche billigere Wünsche mögen indeß auch für den Augenblick leichter gedacht, als erfüllt werden können; das vergißt der Biedermann nie und vertraut der väterlichen Sorgfalt und Liebe, die über uns wacht.



Berichtigungen.

Seite.	Linie.	statt	ließ
13.	7.	v. o. , (S. 843)	(S. 843),
—	17.	v. u. bestehenden	die bestehenden.
21.	1.	v. o. Oldenburg's	Oldenburg.
27.	4.	v. u. widerstehen	widerstehen.
28.	11.	v. u. mit	und.
—	2.	— Sigmud	Sigmund.
29.	8.	v. o. noch	auch.
31.	14.	v. o. war	waren.
36.	19.	v. u. nur	nun.
39.	7.	v. v. Delmenhorst	auf Delmenhorst.
57.	1.	v. u. 1604	1606
61.	5.	v. o. geschlagen	erschlagen.
84.	1.	v. u. Unterthansverhältnissen	Unterthansverhältnisse.
92.	2.	v. o. 1731	1732.
111.	14.	v. u. muß „Severland“	wegfallen.

